

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2020

Nr. 2020/928

Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen; Anpassung der Entschädigung für Expertinnen und Experten an Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung

1. Ausgangslage

Die Entschädigungsansätze für Chefexpertinnen und Chefexperten (CPEX) sowie für Expertinnen und Experten (PEX) an Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung von 30 Franken pro Stunde und maximal 250 Franken pro Tag (Taggeld) sind seit fast 15 Jahren unverändert gültig (RRB Nr. 2005/1808 vom 30.8.2005). Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen liegen sie heute am tiefsten (Kanton Basel-Landschaft 45 Franken, Kanton Basel-Stadt 45 Franken, Kanton Aargau 40 Franken, Kanton Bern 45 Franken) und sind nicht mehr zeitgemäss. Es drängt sich daher eine Anpassung dieser Entschädigungsansätze auf. Dazu ist die Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002¹⁾ (Anhang 2) entsprechend zu ändern.

2. Erwägungen

Die CPEX und PEX planen und führen im Auftrag des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Lehrabschlussprüfungen und andere Qualifikationsverfahren durch. Sie bewerten die Prüfungen und leiten die Ergebnisse an die kantonale Prüfungsleitung weiter. Sie organisieren die Einsichtnahmen in die Prüfungsakten und verfassen Stellungnahmen zu allfälligen Beschwerden.

Für die Tätigkeit als CPEX und PEX wird eine mehrjährige Berufspraxis im jeweiligen Fachgebiet vorausgesetzt. In der Regel haben diese Personen eine berufliche Weiterbildung absolviert und können eine berufspädagogische Ausbildung ausweisen, die sie sich im Rahmen der Expertenkurse des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB sowie der obligatorischen Berufsbildnerkurse angeeignet haben. Der Einsatz von qualifizierten CPEX und PEX liegt im Interesse des Kantons und der Berufsverbände und ist unerlässlich für die korrekte und fachgerechte Durchführung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.

Damit sich auch in Zukunft geeignete Personen für die anspruchsvolle Aufgabe als CPEX und PEX zur Verfügung stellen, insbesondere auch Selbständigerwerbende, ist die Anpassung der Entschädigungsansätze an diejenigen anderer Kantone nötig. Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen scheint eine Erhöhung der geltenden Entschädigung von 30 Franken auf 45 Franken pro Stunde beziehungsweise von maximal 250 Franken auf 380 Franken pro Tag als angemessen. Als Folge dieser Erhöhung müssen weitere Entschädigungen für die CPEX und PEX angepasst werden, die auf der stundenweise ausgerichteten Entschädigung beziehungsweise auf dem daraus resultierenden Taggeldebtrag basieren.

Die Änderungen lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

¹⁾ BGS 126.511.31.

Entschädigung für	bisher (Franken)	neu (Franken)
CPEX und PEX: für Aufsicht, Korrektur, Bewertung der Prüfungen, Betreuung bei der Einsichtnahme in die Prüfungsakten, Ausarbeitung von Stellungnahmen pro Stunde: Maximum pro Tag (Taggeld)	30 250	45 380
CPEX und PEX: Entschädigung der Reisezeit bei einer Anreisezeit zum Prüfungsort, die länger als 2 Stunden dauert: pro Stunde	30	45
CPEX: Für die Expertensitzung: Pauschale pro Prüfungsrunde (Taggeld)	250	380
CPEX und PEX: Für die Teilnahme am obligatorischen Experten- kurs (Taggeld)	250	380
PEX: Für die Vorbereitung der Prüfungen; pro Stunde höchstens	30 250	45 380
PEX: Für die Expertensitzung: Pauschale pro Prüfungsrunde (1/2 Taggeld)	125	190

Die übrigen Entschädigungen für die CPEX für die Vorbereitung der Prüfungen sowie für das Sammeln und Verwalten von Kompetenznachweisen bleiben unverändert.

Die Erhöhung der Entschädigung der CPEX und PEX verursacht jährliche Mehrkosten in der Höhe von circa 300'000 Franken. Diese gehen zulasten des Globalbudgets «Berufsbildung, Mittel- und Hochschulwesen».

Die Änderung der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen soll erstmals für die im 2021 stattfindenden Qualifikationsverfahren wirksam werden und deshalb am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Prüfungskommission der Berufsbildung, Thomas Jenni, Präsident, Fiechtlerweg 1, 4524 Günsberg

Mitglieder Prüfungskommission der Berufsbildung (17, Versand durch ABMH)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (5)

GS, BGS

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Veto Nr. 446

Ablauf der Einspruchsfrist: 9. September 2020.